



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.- Langenargen

Ergänzend zur Verbandssatzung schließen die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen:

Inhalt

Präambel	1
I. Verbandsverwaltung	2
§ 1 Eigenes Personal.....	2
§ 2 Verwaltungsleihe.....	3
II. Aufgaben und Kostenersatz	4
§ 3 Vorbereitende Bauleitplanung und Geschäftsführung Bauverwaltung.....	4
§ 4 Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte.....	5
§ 5 Sonstige Angelegenheiten der Gehaltsabrechnung.....	8
§ 6 Bewachungsgewerbe	8
§ 7 Anpassung der Pauschalen.....	9
§ 8 Zahlungen	9
§ 9 Umsatzsteuer.....	9
§ 10 Kündigung.....	9
III. Schlussbestimmungen.....	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Präambel

Mit der Verbandssatzung vom 4. Juni 1974, welche die Gemeinde Eriskirch am 22. Mai 1974, die Gemeinde Kressbronn a. B. am 31. Mai 1974 und die Gemeinde Langenargen am 28. Mai 1974 verabschiedet haben, wurde der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen gebildet. Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt für die Mitgliedsgemeinden verschiedene Erfüllungs- und Erledigungsaufgaben. Die erste

Verbandssatzung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis als der zuständigen Aufsichtsbehörde am 21. Juni 1974 genehmigt und am 4. Juli 1974 öffentlich bekanntgemacht. Der Gemeindeverwaltungsverband ist am 1. Januar 1975 entstanden. Durch den stetigen Aufgabenzuwachs wird zum 1. Januar 2018 eine Neufassung der Verbandssatzung und der Kostenregelung erforderlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband gemäß § 9 der neuen Verbandssatzung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder Dritter. Das Nähere soll in dieser Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden geregelt werden. Gemäß § 10 der neuen Verbandssatzung werden die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben entweder nach besonderen Abrechnungsschlüsseln nach tatsächlichem Aufwand oder im Verhältnis der Steuerkraftsummen aufgeteilt. Die Kostenersatzregelung für die Inanspruchnahme der Mitarbeiter der Verbandsgemeinden erfolgt über diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

I. Verbandsverwaltung

§ 1

Eigenes Personal

- (1) Die Aufgabe der Baurechtszuständigkeit im Rahmen der unteren Baurechtsbehörde nach § 2 Absatz 5 der Verbandssatzung wird, einschließlich der Fachbereichsleitung, durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (2) Die Aufgabe der Veranlagung von Beiträgen nach dem KAG und BauGB, einschließlich Globalberechnung und Kalkulation in den Bereichen Abwasser und Wasser, wird durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (3) Die Aufgabe der vorbereitenden Bearbeitung von Abschlüssen und Steuererklärungen für die wirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe gewerblicher Art, Vorbereitung von Steuererklärungen der Umsatzsteuer und der Ertragssteuern wird durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (4) Die Aufgabe der sozialen Beratung und Betreuung von Personen, die sich nach dem FlüAG in der Anschlussunterbringung befinden, wird durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (5) Die Aufgabe der Straßenreinigung im Rahmen des vereinbarten Kehrplanes durch den Einsatz der Großkehrmaschine wird durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen. Eine Personalleihe gegen Kostenersatz eines Aushilfsfahrers von einer Verbandsgemeinde ist kurzfristig möglich.
- (6) Die Aufgabe der Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen im vorbeugenden Brandschutz, die Erstellung und Fortschreibung der gemeinsamen Feuerwehrbedarfsplanung sowie die Unterstützung bei der Ausschreibung von Anschaffungen im Feuerlöschwesen wird durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.

- (7) Die Personalangelegenheiten des Verbandes werden durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (8) Die Planung, Koordination und Protokollierung der Verbandsversammlungen werden durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (9) Die Aufgaben der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für den Verband und für die drei Verbandsgemeinden werden durch eigenes Personal des Verbandes wahrgenommen.
- (10) Die Aufgabe der Beschaffung, Budgetplanung und Abrechnung der Verbandskehrmaschine wird durch eigenes Personal des Verbandes im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung oder im Rahmen eines Ehrenbeamtenverhältnisses wahrgenommen.

§ 2

Verwaltungsleihe

- (1) Die Bearbeitung von satzungs- und kommunalrechtlichen Fragestellungen sowie die Wahrnehmung von grundsätzlichen Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes werden vom Geschäftsführer „Bauverwaltung“ des Gemeindeverwaltungsverbandes übernommen. Geschäftsführer „Bauverwaltung“ ist kraft Amtes der Leiter des „Amtes für Gemeindeentwicklung und Bauwesen“ der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. Dieser Geschäftsführer leitet auch die Fachbereiche „Untere Baurechtsbehörde“, Grundbucheinsichtsstelle, Geschäftsstelle gemeinsamer Gutachterausschuss, vorbereitende Bauleitplanung und Bewachungswerbe. Dem Geschäftsführer obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die seinem Geschäftsbereich zugeordneten Bediensteten des Verbandes, soweit diese nicht ausschließlich dem Land Baden-Württemberg obliegt. Die Tätigkeit wird im Rahmen des Hauptbeschäftigungsverhältnisses des Amtsleiters bei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (2) Die Erfüllung der Haushalts- und Kassengeschäfte des Gemeindeverwaltungsverbandes wird verantwortlich vom Geschäftsführer „Allgemeine Verwaltung“ des Gemeindeverwaltungsverbandes übernommen. Geschäftsführer „Allgemeine Verwaltung“ ist kraft Amtes der Leiter des „Amtes für Gemeindefinanzen“ der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. Dieser Geschäftsführer leitet auch die Fachbereiche Verbandskasse, Beitragsveranlagung, Steuersachbearbeitung, Personal- und Haushaltsführung, Anschlussunterbringung Sozialarbeit Asylbewerber, Feuerlöschwesen, verbandseigene Fahrzeuge und Interkommunale technische Zusammenarbeit der Bauhöfe. Dem Geschäftsführer obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die seinem Geschäftsbereich zugeordneten Bediensteten des Verbandes, soweit diese nicht ausschließlich dem Land Baden-Württemberg obliegt. Die Tätigkeit wird im Rahmen des Hauptbeschäftigungsverhältnisses des Amtsleiters bei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.

- (3) Die Aufgabe des „Bewachungsgewerbes“ wird durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (4) Die Aufgabe der „Verbandskasse“ wird durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.
- (5) Die Aufgabe der „Personalabrechnung“ wird durch Personal der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen.
- (6) Soweit Aufgaben des Verbandes von der Gemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen werden, ist der Verbandsvorsitzende den entsprechenden Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B., die mit der Aufgabe betraut sind, zu fachlichen Weisungen befugt, soweit dadurch der Dienstablauf der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht beeinträchtigt wird. Dienstvorgesetzter bleibt der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B.

II. Aufgaben und Kostenersatz

§ 3

Vorbereitende Bauleitplanung und Geschäftsführung Bauverwaltung

- (1) Die Kosten für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen abgerechnet.
- (2) Die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß Absatz 1 werden vom Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. in Zusammenarbeit mit einem externen Planungsbüro durchgeführt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vom Gemeindeverwaltungsverband eine Kostenerstattung in Höhe von 3.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 3.450 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (3) Wird der Flächennutzungsplan auf Wunsch einer einzelnen Gemeinde ausschließlich auf deren Gemarkungsgrenze geändert oder ergänzt, trägt die jeweilige Gemeinde die Kosten in vollem Umfang. Die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird in diesem Fall durch den Geschäftsführer des Verbandes federführend in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde und mit einem externen Planungsbüro durchgeführt. Für diese Verfahrensbearbeitung leistet die Mitgliedsgemeinde eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 5.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 5.750 Euro (einschließlich Arbeitgeberaufwand) pro Änderung.
- (4) Die Kosten für die Geschäftsführung des Bereichs Bauverwaltung, Grundbucheinsichtsstelle, vorbereitende Bauleitplanung und Bewachungsgewerbe werden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen abgerechnet.

- (5) Für die Wahrnehmung und Bereitstellung der Geschäftsführung nach Absatz 4 erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vom Gemeindeverwaltungsverband eine Kostenerstattung in Höhe von 7.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 8.050 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).

§ 4

Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte

- (1) Das Amt für Gemeindefinanzen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. übernimmt für den Gemeindeverwaltungsverband die in § 2 Absatz 2 bis 5 aufgeführten Aufgaben. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Bediensteten der Gemeinde Kressbronn a. B. in Form der Verwaltungsleihe. Des Weiteren bedient sich der Gemeindeverwaltungsverband der sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Von dem Amt für Gemeindefinanzen werden folgende Aufgaben übernommen:
1. Entwurf der Haushaltssatzung, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes einschließlich Sitzungsdienst:
Der Entwurf der Haushaltssatzung wird unter Einbeziehung der betroffenen Fachbereiche des Verbandes und der Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden durch die Kämmerei in Kressbronn a. B. erstellt. Sobald die Einzelpläne der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) im Entwurf stehen, werden im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden alle weiteren Bestandteile des Haushaltsplanes und dessen Anlagen von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. erstellt und der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne wird von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vorbereitet und die Veröffentlichung dem Landratsamt angezeigt;
 2. Erstellung der Jahresrechnungen des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die Jahresrechnungen des Verbandes werden von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. erstellt. Bei den gegebenenfalls notwendigen Abschlüssen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) wirkt ein Steuerberater auf Kosten des Verbandes mit;
 3. Aufstellung der Finanzstatistiken des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die Statistiken werden von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband erstellt;
 4. Beantwortung von Prüfungsberichten des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. bereitet für den Verband die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden vor;
 5. Kassenaufsicht des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. führt die örtlichen Kassenprüfungen bei der Verbandskasse des Verbandes durch;
 6. Angelegenheiten des Finanzausgleiches des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Die Zuweisungen und Umlagen werden von der Kämmerei für den Verband berechnet und auch auf die entsprechenden Haushaltsstellen/Sachkonten/Produkte aufgeteilt;

7. Beantragung der Zuschüsse des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Zuschüsse nach den einschlägigen Förderprogrammen des Verbandes werden von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. nach Bereitstellung der Unterlagen und Rücksprache mit den Verbandsvorsitzenden beantragt und abgerufen, ebenso der zahlenmäßige Nachweis für den Schlussverwendungsnachweis;
8. Kalkulation von privaten und öffentlichen Entgelten/Abgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die privaten und öffentlichen Entgelte/Abgaben, mit Ausnahme der Baugenehmigungsgebühren, werden von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband kalkuliert. Welche Kalkulationen des Verbandes im Haushaltsjahr erstellt werden, wird zu Beginn des Haushaltsjahres mit dem Verbandsvorsitzenden festgelegt;
9. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die Kredite und Kassenkredite werden von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. für den Verband aufgenommen;
10. Mitwirkung bei der Bewirtschaftung von Geld- und Sachvermögen des Gemeindeverwaltungsverbandes:
Die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. berät und unterstützt den Verband bei der Erstellung von Buchungsbelegen (z. B. für Finanzausgleich, Zins- und Tilgungsaufwendungen, Zuschüsse, Umlagen für Verbände, kalkulatorischen Kosten, Verwaltungskostenbeiträge und sonstige Abschlussbuchungen). Die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. überwacht die Haushaltsführung des Verbandes und informiert, falls erforderlich, den Verbandsvorsitzenden und gegebenenfalls die Verbandsversammlung bei Planüberschreitungen.

(3) Von der Verbandskasse werden folgende Aufgaben übernommen:

1. Die Verbandskasse bucht die Einnahmen und Ausgaben für den Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen;
2. Die nicht benötigten Kassenmittel werden für den Verband als Termin- und Festgelder bei den Banken angelegt;
3. Die Buchungsbelege werden digital archiviert;
4. Die Verbandskasse erstellt für den Verband die Tagesabschlüsse und bei der Haushaltsrechnung den kassenmäßigen Abschluss;
5. Die Verbandskasse koordiniert den gemeinsamen Vollstreckungsdienst und übt die Fachaufsicht aus;
6. Die Verbandskasse ist für Mahnung und Vollstreckung ausstehender öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen des Verbandes und ist im Rahmen des externen Vollstreckungsdienstes für die Beitreibung im Namen der Verbandsgemeinden zuständig.

(4) Im Rahmen der Personalabrechnung werden folgende Aufgaben erledigt:

1. Die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. rechnet die Gehälter,

einschließlich aller notwendigen Erklärungen, Meldungen und Statistiken für den Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen ab. Damit verbunden ist:

- a) Jährliche Aufstellung des Personalkostenhaushalts sowie einer Stellenübersicht;
 - b) Berechnung des Arbeitgeberaufwandes;
 - c) Versorgung der Beamten (Berechnung Überprüfung, Aufstellung und Anweisung der allgemeinen und besonderen Umlage für aktive und passive Beamte);
 - d) Die Gehaltsabrechnung erfolgt grundsätzlich durch den Abrechnungsservice des Rechenzentrums. Von der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. werden folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung übernommen:
 - aa) Koordination und Abstimmung sämtlicher Angelegenheiten mit dem Rechenzentrum;
 - bb) Weiterleitung von Krankmeldungen;
 - cc) Vorbereitung der Auszahlung bei Stundenabrechnungen;
 - dd) Weiterleitung sämtlicher entgeltrelevanter Unterlagen an das Rechenzentrum;
 - ee) Zahlbarmachung der Gehälter, einschließlich Steuern und Sozialversicherungen;
 - ff) Nachbereitung der Entgeltabrechnung;
 - gg) Vorschusszahlungen an Beschäftigte;
2. Die Festsetzung der Vergütung/Besoldung, die Einstellung und die Begleitung der Prüfung erfolgt durch eigenes Personal des Verbandes:
- a) Arbeitsverträge, Änderungsverträge, Aufhebungsverträge, Kündigungsbestätigungen, Höhergruppierungen, Stufenvorweggewährung;
 - b) Überwachung befristeter Arbeitsverträge;
 - c) Umsetzung von Rechtsänderungen in die Praxis (arbeitsrechtliche Vorschriften, TVöD, Beamtenrecht);
 - d) Berechnung Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten;
 - e) Formulierung von Zeugnissen nach Bereitstellen der Beurteilung durch die Gemeinden;
 - f) Mutterschutz, Beschäftigungsverbote, Elternzeit;
 - g) Reisekostenabrechnungen;
 - h) Verwaltung und Führen der Personalakten;
 - i) Erstellung von Arbeitswertnachweisen für die Berufsgenossenschaften;
 - j) Bereitstellung der Urlaubskarten;
 - k) Begleiten von Prüfungen (Landratsamt, Rentenversicherung, Finanzamt);
 - l) Antragstellung ZVK-Rente für die Beschäftigten.
- (5) Für die Wahrnehmung der in § 4 Absatz 1 und 2 geregelten Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Personalkostenerstattung vom Gemeindeverwaltungsverband in Höhe von 15.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 17.250 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (6) Für die Wahrnehmung der in § 4 Absatz 3 geregelten Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Personalkostenerstattung vom

Gemeindeverwaltungsverband in Höhe von 10.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 11.500 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).

- (7) Für die Wahrnehmung der in § 4 Abs. 4 geregelten Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Personalkostenerstattung vom Gemeindeverwaltungsverband in Höhe von 5.000 Euro zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 5.750 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).
- (8) Für die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) übernimmt der Gemeindeverwaltungsverband 5 % der Projekt- und Umstellungskosten der Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. sowie der laufenden Kosten und Umlagen an das Rechenzentrum.
- (9) Die Kosten für die Bearbeitung des Finanzwesens nach Absatz 2 werden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen mit den Verbandsgemeinden abgerechnet.

§ 5

Sonstige Angelegenheiten der Gehaltsabrechnung

- (1) Sämtliche Aufgaben werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Gemeinden ausgeführt. Darüber hinaus gewährleistet die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. eine Auskunftserteilung im Rahmen der tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise liegt in der Eigenverantwortung des Verbandes. Bei komplexen und umfassenden personalrechtlichen Angelegenheiten wird vom Verband ein Rechtsanwalt beauftragt.
- (2) Die Abrechnungstermine des Rechenzentrums werden dem Verband spätestens zum Jahreswechsel für das Folgejahr bekannt gegeben. Es liegt sodann in der Zuständigkeit des Verbandes, alle abrechnungsrelevanten Unterlagen rechtzeitig vor den mitgeteilten Eingabeschlüssen an die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. weiterzuleiten, damit eine pünktliche Umsetzung in der Gehaltsabrechnung erfolgen kann. Hierbei sind auch etwaige Zeiten für Postwege zu berücksichtigen.
- (3) Um in Krankheitsfällen Gehaltskürzungen nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes von sechs Wochen zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Weiterleitung der Formulare „Meldung der Arbeitsunfähigkeit“ und „Wiederaufnahmemeldung“ an die Kämmerei der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vor den oben genannten Eingabeschlüssen erforderlich.

§ 6

Bewachungsgewerbe

- (1) Die Bearbeitung des Bewachungsgewerbes gemäß § 2 Absatz 3 wird vom Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. durchgeführt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält die Verbandsgemeinde

Kressbronn a. B. vom Gemeindeverwaltungsverband eine Kostenerstattung in Höhe von 5.000 Euro, zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag = 5.750 Euro pro Jahr (einschließlich Arbeitgeberaufwand).

- (2) Die Kosten für die Bearbeitung des Bewachungsgewerbes werden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen abgerechnet.

§ 7

Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen dieser Vereinbarung werden jährlich nach der Entwicklung der Tarifabschlüsse nach dem TVÖD (VKA) angepasst (Basis 2018 = 100). Eine Anpassung erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2019.

§ 8

Zahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden leisten auf Anforderung der Verbandsverwaltung vier Abschläge auf die Verbandsumlage des laufenden Jahres in Höhe von 25 % des Planansatzes der Umlage oder, sofern der Plan für das laufende Jahr noch nicht beschlossen ist, des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.
- (2) Der Verband leistet auf Anforderung der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. vier Vorauszahlungen auf die Personal- und Sachkosten nach dem laufenden Haushaltsplan oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, nach dem Aufkommen des Vorjahres. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine Abrechnung der Vorauszahlungen.

§ 9

Umsatzsteuer

Sollte durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungen zwischen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. und dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen umsatzsteuerpflichtig werden, so kommt zu den vereinbarten Kostenersätzen samt den Gemeinkostenzuschlägen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 10

Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und Finanzierung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat zunächst eine feste Laufzeit von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2027. Sie verlängert sich automatisch um weitere zwei

Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

- (2) Die Vertragsparteien können im Einvernehmen vereinbaren, einzelne Aufgaben ohne Kündigungsfristen von der Verwaltungsleihe auf eigenes Personal des Verbandes zu übertragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung vom 11. April 1975 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 29. Juni 2017

gez.

Markus Spieth
Verbandsvorsitzender
Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

gez.

Bernhard Vesenmayer
1. Stv. Bürgermeister
Gemeinde Eriskirch

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister
Gemeinde Kressbronn a. B.

gez.

Achim Krafft
Bürgermeister
Gemeinde Langenargen